



Nr. 08/2014

26.02.2014

Landgericht Düsseldorf weist Eilantrag gegen Stadt Mönchengladbach im Streit um Krankentransporte zurück

Das Landgericht Düsseldorf hat heute einen Eilantrag gegen die Stadt Mönchengladbach zurückgewiesen, mit dem ein Krankentransportunternehmer der Stadt aufgeben wollte, ihn und nicht einen Konkurrenten mit der Durchführung von Krankentransporten zu beauftragen. Nach Auffassung der Kammer werfe der Kläger der Beklagten eine wettbewerbswidrige Entscheidung zugunsten eines Konkurrenten vor, begehre aber gleichzeitig selbst einen wettbewerbswidrigen Vertragsschluss ohne vorheriges Vergabeverfahren. Ein Anspruch auf Abschluss eines rechtswidrigen Vertrags sei indes nicht anzuerkennen. Der Vollzug des bereits mit dem Konkurrenten geschlossenen Interimsvertrags verstoße im Übrigen weder gegen Haushaltsrecht noch gegen das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot.

Der Kläger erbrachte ursprünglich aufgrund eines Zuschlags nach öffentlicher Ausschreibung, später (nach einer gescheiterten Ausschreibung) „interimswise“ Krankentransporte im Rahmen der Notfallrettung in Mönchengladbach. Im Dezember 2013 kündigte die Beklagte den Vertrag mit dem Kläger und schrieb die „Abdeckung des Spitzenbedarf Krankentransport“ öffentlich aus. Hintergrund war eine Empfehlung einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe, Krankentransportleistungen im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes zunächst probeweise für drei Jahre teilweise zu kommunalisieren und den von der Kommune nicht wirtschaftlich abzudeckenden „Spitzenbedarf“ an Dritte zu vergeben. Für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens beauftragte die Beklagte einen Konkurrenten des Klägers. Der Kläger monierte, dass dies ohne Ausschreibung erfolgt sei und beehrte die Weiterführung seines gekündigten Vertrags.

(Landgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 14d O 86/13)

Dr. Michael Scholz
Richter am Landgericht
Pressesprecher des Landgerichts